



Einladung zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

am: 12. Februar 2016

Beginn: 17:30 Uhr

**Ort: Gasthaus KELLER
Am Kanal 12
2352 Gumpoldskirchen**

Tagesordnung:
Eröffnung und Begrüßung durch den Obmann
Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bericht des Obmannes
Bericht des Kassiers über das Vereinsvermögen
Rücktritt des Vereinsvorstandes und
Antrag auf Vereinsauflösung
Entlastung des Präsidiums durch den Rechnungsprüfer
Verwendung des Vereinsvermögens (Das Vereinsvermögen muss im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden).
Behandlung schriftlicher Anträge

Hinweise: Anträge zur Tagesordnung können bis zu 48 Stunden vor der GV schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen
für das ÖBV LSB Team

Norbert Czeziel
Obmann



Statutenauszug:

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre, statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstandes) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangender Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs.6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 8) Die Wahlen (Bestellungen) und der Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmgleichheit bei dieser Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.
- 9) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorganes (Vorstandes) den Vorsitz.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglieder sind physische Personen sowie juristische Personen (korporative Mitglieder).
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder

sind Mitglieder, die zusätzliche zu den vom ÖBV-LSB vorgeschriebenen Qualitätsstandards folgende Voraussetzungen erfüllen:

Abgeschlossene Ausbildung in einer anerkannten Ausbildungseinrichtung als Dipl. Lebens- und Sozialberater, Ernährungsberater oder sportwissenschaftlicher Berater und entweder selbständig (gültiger und aufrechter Gewerbeschein) oder unselbständig in diesem Bereich tätig.

Außerordentliche Mitglieder

- 1) Personen, die bei einer anerkannten Ausbildungseinrichtung die Ausbildung zum/zur Lebens- und SozialberaterInnen, ErnährungsberaterInnen, sportwissenschaftlichen BeraterInnen absolvieren.

- 2) vom ÖBVLSB anerkannte Einrichtungen für Aus-Fort- und Weiterbildung.

Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen oder Einrichtungen, die die Zwecke des Vereins fördern. Jedes fördernde Mitglied kann seine Förderung einem bestimmten Zweck widmen.

Ehrenmitglieder (EhrenpräsidentInnen): Persönlichkeiten, die sich um die Förderung bzw. Weiterentwicklung der Lebens- Ernährungs- und Sportwissenschaftlichen Beratung verdient gemacht haben.